

# Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV)

Änderung vom 15. November 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 2*

Gegenstand und übriges anwendbares Recht

<sup>2</sup> Wo in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen zudem die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005<sup>2</sup> (LGV) und die darauf gestützten Verordnungen des EDI, mit den Einschränkungen nach Artikel 1 Absatz 3 LGV.

*Art. 6 Abs. 1 Bst. a und d Ziff. 3 sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> Es dürfen ohne Bewilligung nur Tabakerzeugnisse abgegeben werden, die ausser Rohtabak nur die folgenden Stoffe enthalten, und zwar bis zu den angegebenen Massenanteilen (bezogen auf die Trockensubstanz des Endproduktes, ohne allfällige Umhüllungen aus tabakfremden Materialien):

- a. *Geschmackgebende Zutaten*: gesamthaft bis zu 15 Massenprozent, in Schnitt- und Rollentabak bis zu 20 Massenprozent, in Wasserpfeifentabak bis zu 70 Massenprozent; als geschmackgebende Zutaten gelten:
  1. Aromen nach Anhang 3 Ziffer 24 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>3</sup> über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV),
  2. *Folia liatris*; der Gesamtgehalt an Cumarin darf 0,1 Massenprozent nicht übersteigen,
  3. Zuckerarten, Honig und Gewürze sowie andere unschädliche Pflanzenbestandteile und deren Extrakte,

<sup>1</sup> SR 817.06

<sup>2</sup> SR 817.02; AS 2006 4909

<sup>3</sup> SR 817.022.21; AS 2006 4981

4. Süssungsmittel nach Anhang 1 Abschnitt c Ziffer 1 der Zusatzstoffverordnung vom 23. November 2005<sup>4</sup> (ZuV) mit Ausnahme von E955 Sucralose und E962 Aspartam-Acesulfamsalz;
- d. *Konservierungsmittel*, wobei bei einer kombinierten Anwendung die Summe der einzelnen Quotienten aus Zusatzmenge durch Höchstmenge nicht grösser als 1 sein darf:
  3. für Wasserpfeifentabak:
    - Propionsäure bis zu 5 g pro Kilogramm;

<sup>2</sup> Der Anteil der Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben a–e darf gesamthaft in Zigaretten, Zigarren und ähnlichen Raucherwaren höchstens 25 Massenprozent, in Wasserpfeifentabak höchstens 80 Massenprozent und in den übrigen Tabakerzeugnissen höchstens 30 Massenprozent betragen, bezogen auf die Trockensubstanz des Enderzeugnisses; allfällige Umhüllungen aus tabakfremden Materialien werden nicht mitgerechnet.

*Art. 12 Abs. 2, 3 und 6*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

15. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> SR 817.022.31

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

